

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08.1997 (BGBL. I S. 2141) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der gültigen Fassung:

1. den am 30.10.1992 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 24 - "GE Am Schlöten" zu ändern (1. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die in der Ziffer 6 der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan getroffene Aussage, dass "Stellplätze und Garagen außerhalb der überbaubaren Flächen in den Pflanzbereichen..... innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete nicht zulässig sind". Hier wird für das Flurstück Gemarkung Wiedenest, Flur 12, Nr. 80 ausnahmsweise festgesetzt, dass Stellplätze für den Autohandel/in Verbindung mit der Nutzung eines Autohauses in dem 20 Meter breiten Pflanzbereich/-streifen entlang der Bundesstraße B 55 zulässig sind. Die textl. Festsetzung werden insofern ergänzt.
3. Der ergänzte Textteil ist mit abgedruckt.
4. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB ist beigelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig